

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen „Schulverein zur Förderung der Theodor-Storm-Schule e. V. Husum“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Husum.

1.3 Der Verein wurde am 04.02.1959 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Husum eingetragen.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck und Ziel des Schulvereins ist die gezielte finanzielle Förderung der schulischen Arbeit an der Theodor-Storm-Schule:

- Der Schulverein hilft den Schulfächern mit zusätzlichen Finanzmitteln und sorgt so für eine Verbesserung der Ausstattung der Schule.
- Der Schulverein gewährt Zuschüsse für Klassen-, Studien-, Chor-, Orchester- und Sportfahrten.
- Der Schulverein gewährt Zuschüsse für kulturelle und gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen in der Schule.
- Der Schulverein unterstützt die Arbeit der Schülervertretung.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.4 Der Verein unterstützt die Arbeit der Bis(s)trothek durch die Übernahme der Trägerschaft. Die Bis(s)trothek dient ausschließlich der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Ganztagsbetreuung in der Schule.

2.5 Alle Tätigkeiten für den Verein sind ehrenamtlich. Mitglieder erhalten keine Vergütung und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des Vereins können jede voll geschäftsfähige natürliche Person, jede juristische Person, Körperschaften und rechtsfähige Vereine werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

3.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

3.3 Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung. Sie muß bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5 Vereinsbeitrag

5.1 Es ist ein Vereinsbeitrag zu leisten.

5.2 Die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.

6.2 Sie beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom/ von der Vorsitzenden oder einem/ einer Stellvertreter/in geleitet.

6.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6.5 Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Es ist vom/ von der Versammlungsleiter/in und dem/ der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, davon drei aus dem Lehrerkollegium und vier aus dem Kreis der Eltern und Freunde der Theodor-Storm-Schule. Von diesen sieben Personen sind der/die Schulleiter/in und der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes. Die weiteren zwei Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz, ein Vertreter der Eltern und Freunde vom Organisationsteam der Bis(s)trotek und die weiteren zwei Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.

7.2 Der Vorstand wählt sich seine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in aus dem Kreis der Eltern und Freunde der Theodor-Storm-Schule. Er wählt außerdem eine/n Schriftführer/in und eine/n Kassenwart/in.

7.3 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7.4 Der/Die Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1 Der Verein kann durch Beschluß einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich.

9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Husum zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung an den Schulen, vornehmlich der Theodor-Storm-Schule.

Husum, den 11. März 2008